

**FREIWILLIGE FEUERWEHR**

**ROSSBACH e. V.**



**- Vereinsatzung -**

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die „Freiwillige Feuerwehr Roßbach e.V.“ ist ein Verein des bürgerlichen Rechts. Sie ist als „eingetragener Verein“ unter der Nr. VR 1367 im Vereinsregister des Amtsgerichts Eschwege eingetragen.
- (2) Der Verein führt den Namen  
„Freiwillige Feuerwehr Roßbach e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Witzenhausen, Stadtteil Roßbach.

## **§ 2 Vereinszweck, Aufgaben**

- (1) Der Verein „Freiwillige Feuerwehr Roßbach e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach den Voraussetzungen der §§ 51, 59, 60 und 61 der Abgabenordnung (AO).  
Die Gemeinnützigkeit des Vereins gem. § 52 Abs. 2 Satz 2 Nr. 12 AO wurde mit Bescheid vom 09.10.2014, Geschäftszeichen 41 250 02003 – K21, vom Finanzamt Eschwege-Witzenhausen anerkannt.
- (2) Der Verein „Freiwillige Feuerwehr Roßbach e.V.“ hat die Aufgabe:
  - a) Rahmen der Organisationen der Freiwilligen Feuerwehren für die Weiterentwicklung des Brand- und Katastrophenschutzes einzutreten.
  - b) bei den Einwohnern der Gemeinde die Bereitschaft zu wecken, sich freiwillig und ehrenamtlich für den Schutz von Menschen und Sachen vor Brandschäden, sowie für die Hilfeleistung in Not- und Unglücksfällen und bei Unwettern und Naturkatastrophen zur Verfügung zu stellen;
  - c) die Gründung einer Kinder- und Jugendgruppe in der Feuerwehr zu unterstützen und zu fördern und so die Kinder und Jugendlichen frühzeitig mit der Idee der organisierten Nachbarschaftshilfe auf der Grundlage der Freiwilligkeit vertraut zu machen und die Bereitschaft zu wecken, sich später für die Aufgaben der Feuerwehr freiwillig zur Verfügung zu stellen;
  - d) das kameradschaftliche Verhältnis zwischen den Mitgliedern des Vereins zu fördern und zu pflegen;
  - e) der Unterhaltung und der Information dienende Veranstaltungen vorzubereiten und durchzuführen;

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, ohne Rücksicht auf Volks- oder Glaubenszugehörigkeit, Alter und Geschlecht.

Öffentlich-rechtliche Regelungen bezüglich des Alters und der Eignung für die Mitgliedschaft in der Kinder- und Jugendfeuerwehr, sowie der Einsatzabteilung bleiben hiervon unberührt.

- (2) Ein schriftliches Beitrittsgesuch ist an den Vorstand zu richten.  
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von einem gesetzlichen Vertreter zu stellen.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich um die Freiwillige Feuerwehr Roßbach in besonderem Maße verdient gemacht haben, durch Beschluss des Vorstandes verliehen werden.  
Ehrenmitglieder sind insbesondere von der Beitragspflicht befreit.  
Eine weitere freiwillige Beitragszahlung ist aber durchaus möglich.
- (4) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, sich im Geiste unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung für die Belange der Feuerwehr und für die Erfüllung der Vereinsaufgaben einzusetzen.
- (5) Mitglied kann nicht sein, wer
  - a) nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist;
  - b) den Maßregeln der Sicherung und Besserung gem. § 68 des StGB unterliegt;
  - c) wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde;
  - d) das Ansehen der Feuerwehr oder des Vereins in der Öffentlichkeit in erheblichem Maße geschädigt hat;
- (6) Die Mitgliedschaft endet
  - a) auf eigenen Wunsch, wenn dies dem Vorstand mit vierteljähriger Frist zum Jahresende schriftlich mitgeteilt wurde.  
Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres.
  - b) durch Beschluss des Vorstandes, wenn Versagungsgründe gem. Abs. 5 bekannt werden;
  - c) mit dem Tod (bei natürlichen Personen) , bzw. mit dem Erlöschen (bei juristischen Personen).
- (7) Ein Ausschluss aus dem Verein gem. Abs. 6b ist dem Betroffenen binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen.  
Mit der schriftlichen Bekanntgabe wird der Ausschluss wirksam.

#### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied hat sowohl das Recht als auch die Pflicht, bei der Gestaltung der Vereinsarbeit nach eigenen Kräften und Möglichkeiten mitzuwirken und sich für die satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele des Vereins „Freiwilligen Feuerwehr Roßbach e.V.“ einzusetzen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Wahlrecht nach den Regelungen der §§ 11, 12, und 13 dieser Satzung.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, in eigener Sache und zu eigenen Belangen Stellung zu nehmen und gehört zu werden.

- (4) Gegen den Ausschluss gem. § 3 Abs. 6b kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch erheben.  
Über diesen Einspruch entscheidet dann die Mitgliederversammlung; bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen jegliche aus dieser herrührenden Rechte und Verpflichtungen des ehemaligen Mitgliedes gegenüber dem Verein und umgekehrt.  
Eine Übertragung von Rechten oder Verpflichtungen auf Dritte ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Gliederung des Vereins**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Roßbach e.V. gliedert sich in:
  - a) den Feuerwehrverein,
  - b) die Einsatzabteilung,
  - c) die Alters- und Ehrenabteilung
  - d) die Kinder- und Jugendfeuerwehr
- (2) Der Feuerwehrverein wird gebildet aus der Gesamtheit der angemeldeten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Roßbach e.V. und den Ehrenmitgliedern.
- (3) Die Einsatzabteilung wird gebildet durch die Kameradinnen und Kameraden, die sich freiwillig bereit erklärt haben, aktiv im Feuerwehrdienst mitzuarbeiten.  
Verantwortlich für die Arbeit der Einsatzabteilung ist der Wehrführer/die Wehrführerin, und sein/ihr Stellvertreter, bzw. seine/ihre Stellvertreterin.
- (4) In die Alters- und Ehrenabteilung wird übernommen, wer wegen Vollendung des 60-sten Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (5) Die Kinder- und Jugendfeuerwehr Roßbach ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Roßbach.  
Sie wird vereinsrechtlich vertreten durch den Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr e.V..  
Sie untersteht der direkten fachlichen Weisung und Aufsicht des Wehrführers/der Wehrführerin, und seines/ihrer Stellvertreters, bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin.  
Sie wird in dessen/deren Auftrag vom Jugendfeuerwehrwart / von der Jugendfeuerwehrwartin, sowie der Betreuer / Betreuerinnen der Kindergruppe betreut und geleitet.  
Alle dienstlichen Belange der Kinder- und Jugendfeuerwehr sind in der Jugendordnung der Kinder- und Jugendfeuerwehr Roßbach, sowie in den übergeordneten Jugendordnungen der Deutschen Jugendfeuerwehr, der Hessischen Jugendfeuerwehr und in der städtischen Jugendordnung geregelt. Diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (6) Der öffentlich-rechtliche Status der Einsatzabteilung als Teil der Hilfsorganisation „Feuerwehr“, der Kinder- und Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung, bleiben durch die Regelungen dieser Satzung unberührt.

Die hieraus resultierenden Rechte und Pflichten, insbesondere der Angehörigen der Einsatzabteilung, ergeben sich aus dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), sowie aus der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Witzenhausen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand (Feuerwehrausschuss)

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden.  
Des Weiteren muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder 25 % der angemeldeten Vereinsmitglieder dies verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus der Gesamtheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (3) Sie hat
  - a) die Berichte der Mitglieder des Vorstandes entgegenzunehmen;
  - b) die notwendigen Wahlen gemäß den Regelungen des § 11 dieser Satzung vorzunehmen;
  - c) jährlich drei Kassenprüfer zu wählen und nach deren Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung auf deren Antrag hin über die Entlastung des Vorstandes zu befinden;
  - d) über eventuelle Einsprüche gegen einen Ausschluss aus dem Verein gem. § 4 Abs. 4 zu entscheiden;
  - e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzulegen;Diese Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Außerdem hat die Mitgliederversammlung
  - a) über die Auflösung des Vereins zu entscheiden
  - b) über die Annahme oder Änderung der Satzung zu beschließen;Diese Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Der Vorstand lädt zu den Mitgliederversammlungen mit zweiwöchiger Frist unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich ein.  
Diese schriftliche Einladung kann auch per E-Mail an die Mitglieder erfolgen.

Die zusätzliche Veröffentlichung der Einladung durch Aushang und in der regionalen Tagespresse ist möglich aber nicht rechtlich bindend. Letzteres kann in einer redaktionell bedingten, gekürzten Form geschehen.

Maßgeblich zur Beschlussfassung ist die schriftliche Ladung.

- (6) Nach form- und fristgerechter Ladung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlungen werden vom/von der Vereinsvorsitzenden, in dessen/ deren Verhinderungsfalle vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- (8) Der Magistrat oder seine Beauftragten können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und das Wort ergreifen.
- (9) Über den wesentlichen Gang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschrift ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu verlesen und, wenn keine Einwände bestehen, außer vom Protokollführer von zwei Vereinsmitgliedern, die während der betreffenden Versammlung anwesend waren, zu unterzeichnen. Außerdem ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem / der Vereinsvorsitzenden
  - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer / der Schriftführerin
  - d) dem Kassenwart / der Kassenwartin
  - e) dem Wehrführer / der Wehrführerin
  - f) dem stellvertretenden Wehrführer / der stellvertretenden Wehrführerin
  - g) dem Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt 5 Jahre.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, bzw. sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin.

Der / die Vorsitzende führt nach den Beschlüssen des Vorstandes die Geschäfte des Vereins.  
Der/Die Vereinsvorsitzende, bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.  
Beide sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.  
Er / Sie lädt zu den Vorstandssitzungen ein.  
Er / Sie führt außerdem ein Mitgliederverzeichnis
- (4) Der Vereinsvorstand verwaltet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung gemäß den Regelungen dieser Satzung.

- (5) Über den wesentlichen Verlauf der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterschreiben und den Mitgliedern des Vorstandes in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 9**

### **erweiterter Vorstand (Feuerwehrausschuss)**

- (1) Dem erweiterten Vorstand (Feuerwehrausschuss) gehören an:
- a) zwei Vertreter / Vertreterinnen der Einsatzabteilung
  - b) ein Vertreter / eine Vertreterin der Passiven
  - c) der stellvertretenden Jugendwart / die stellvertretende Jugendwartin oder der Jugendgruppenleiter / die Jugendgruppenleiterin
  - d) ein Betreuer / eine Betreuerin der Kindergruppe
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Feuerwehrausschusses beträgt 5 Jahre.
- (3) Die Mitglieder des Feuerwehrausschusses unterstützen den Vorstand und die Wehrführung bei der Durchführung derer Aufgaben gemäß dieser Satzung.

## **§ 10**

### **Beschlüsse von besonderer Bedeutung und Tragweite**

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes, die für das Vereinsleben von besonderer Bedeutung und Tragweite sind, sind zusätzlich zum Protokoll der jeweiligen Sitzung oder Versammlung besonders festzuhalten.
- (2) Diese Beschlüsse sind für die Dauer ihrer Gültigkeit, in der Regel bis zu einem Änderungs- oder Aufhebungsbeschluss, für alle Vereinsmitglieder bindend.

## **§ 11**

### **Durchführung von Wahlen**

- (1) Die notwendigen Wahlen werden in der Regel alle 5 Jahre während einer ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) durchgeführt.
- (2) Für die Durchführung der Wahlen ist ein Wahlausschuss zu wählen.
- (3) Die Wahlen werden schriftlich und geheim vorgenommen.  
Bei Einzelwahlen (nur ein Kandidat / eine Kandidatin für das jeweilige Amt) kann offen, per Handzeichen, gewählt werden, wenn sich hiergegen aus der Versammlung kein Widerspruch erhebt.
- (4) Die Wahlen sind für jedes Amt separat durchzuführen.

- (5) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Wahlen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen und vom Wahlausschuss zu unterschreiben.  
Diese Wahlniederschriften sind dem Versammlungsprotokoll beizuheften, sie sind Bestandteil dieses Protokolls.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Feuerwehrausschusses vorzeitig, also vor Ablauf der Wahlperiode, aus, so ist während der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für das jeweilig freigewordene Amt durchzuführen.  
Diese Nachwahl ist nur gültig bis zum Ende der jeweiligen ordentlichen Wahlperiode.
- (7) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit).

## § 12 Aktives Wahlrecht

- (1) Nicht stimmberechtigt ist, wem gem. § 45 StGB die Amtsfähigkeit, Wählbarkeit und das Wahlrecht aberkannt worden ist.
- (2) Bei der Wahl des Wehrführers bzw. der Wehrführerin und dessen / deren Stellvertreters bzw. Stellvertreterin sind gemäß übergeordneter Rechtsvorschriften nur die aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Witzenhausen-Roßbach vorschlags- und stimmberechtigt. Um diese Wahlen durchführen zu können, müssen gemäß der städtischen Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren mindesten ein Drittel der aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend sein.  
Diese Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen.  
Bei Einzelwahlen (nur jeweils ein Kandidat / eine Kandidatin für das jeweilige Amt) kann offen, per Handzeichen, gewählt werden, wenn sich hiergegen aus der Versammlung kein Widerspruch erhebt.
- (3) Bei den Wahlen des / der Vereinsvorsitzenden, seines Stellvertreters bzw. seiner / ihrer Stellvertreterin, des Schriftführers / der Schriftführerin und des Kassenwartes / der Kassenwartin sind alle anwesenden Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 15-ten Lebensjahr vorschlags- und stimmberechtigt.
- (4) Bei der Wahl der beiden Aktivensprecher / Aktivensprecherinnen sind nur die anwesenden aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung vorschlags- und stimmberechtigt.
- (5) Bei der Wahl des Vertreters / der Vertreterin der Passiven sind nur die anwesenden passiven Vereinsmitglieder vorschlags- und stimmberechtigt.
- (6) Der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin und sein / ihr Stellvertreter bzw. seine / ihre Stellvertreterin, sowie die Betreuer / Betreuerinnen der Kindergruppe werden nicht gewählt.  
Sie werden gemäß übergeordneter Rechtsvorschriften im Einvernehmen mit Vereinsvorstand und Jugendausschuss für die Dauer von 5 Jahren vom Wehrführer ernannt.



- (7) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen während ihrer jeweiligen Mitgliederversammlung gemäß der Jugendordnung einen Jugendausschuss.  
Die Aufgaben des Jugendausschusses sind in der Jugendordnung der Kinder- und Jugendfeuerwehr Roßbach festgelegt.

### **§ 13** **passives Wahlrecht (Wählbarkeit)**

- (1) Nicht wählbar ist, wer nicht der Freiwilligen Feuerwehr Rossbach angehört, oder wem die Amtsfähigkeit und die Wählbarkeit gem. § 45 StGB aberkannt worden ist.
- (2) Kandidaten für das Amt des Wehrführers/der Wehrführerin, bzw. dessen/deren Stellvertreters/Stellvertreterin müssen aktive Angehörige der Einsatzabteilung sein.  
Sie müssen die in den übergeordneten Vorschriften des HBKG und der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Witzenhausen geforderten Anforderungen erfüllen.
- (3) Für die Ämter des Vorstandes sind nur Mitglieder des Vereins „Freiwilligen Feuerwehr Roßbach e.V.“ wählbar.  
Sie müssen das 18-te Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Für die Auswahl des Jugendfeuerwehrwarts/der Jugendfeuerwehrwartin und seines/ihrer Stellvertreters bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin, sowie der Betreuer/Betreuerinnen der Kindergruppe gelten die jeweilig gültigen Regelungen des HBKG und der Stadtsatzung, sowie der gültigen Jugendordnungen.
- (5) Als Mitglieder des Feuerwehrausschusses können nur Angehörige der jeweiligen Abteilung der Feuerwehr bzw. des Vereins gewählt werden.

### **§ 14** **Kassenwesen**

- (1) Die Vereinseinnahmen dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein „Freiwillige Feuerwehr Roßbach e.V.“ kassiert den jeweiligen Mitgliedsbeitrag einmal jährlich mittels Bankeinzug.  
Alle Vereinsmitglieder sollten an diesem Verfahren teilnehmen  
Eine schriftliche Einzugs-Ermächtigung jedes Vereinsmitglieds hierfür muss vorliegen.  
Um Zusatzkosten zu vermeiden, verpflichtet sich jedes Vereinsmitglied freiwillig, dem Verein etwaige Änderungen der persönlichen Kontodaten unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Für die Kinder- und Jugendfeuerwehr ist ein separates Konto eingerichtet.  
Dieses Konto ist Bestandteil der Vereinskasse.

Es wird vom Jugendfeuerwehrwart / von der Jugendfeuerwehrwartin verwaltet; er/sie ist verfügungsberechtigt.

Er/Sie hat über alle Einnahmen und Ausgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr Buch zu führen und dieses am Ende eines jeden Rechnungsjahres zur Kassenprüfung vorzulegen.

- (5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.  
Der Beschluss der Mitgliederversammlung bezüglich der Höhe des Beitrages ist im Protokoll der jeweiligen Versammlung festzuhalten.  
Der Beschluss ist bis zu einem neuen Beschluss der Mitgliederversammlung bezüglich der Höhe der Mitgliedsbeiträge gültig und für alle Vereinsmitglieder bindend.  
Die Mitgliedsbeiträge der Angehörigen der Kinder- und Jugendfeuerwehr stehen der Kinder- und Jugendfeuerwehr in vollem Umfang für die Gestaltung ihrer Jugendarbeit zur Verfügung.
- (6) Der Kassenwart/Die Kassenwartin ist in enger Abstimmung mit dem/der Vereinsvorsitzenden für die ordnungsgemäße Erledigung aller Kassengeschäfte verantwortlich.  
Er/Sie führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins.  
Der Mitgliederversammlung legt er/sie jährlich nach erfolgter Kassenprüfung einen Kassenbericht vor.
- (7) Zum Ende eines jeden Rechnungsjahres, jedoch vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung), ist eine Prüfung der Vereinskasse durchzuführen.  
Die Mitgliederversammlung bestellt hierzu jährlich drei Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen, die nach erfolgter Prüfung der Vereinskasse der Versammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht erstatten.  
Bei der Kassenprüfung müssen mindestens zwei der drei gewählten Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen anwesend sein.  
Kassenprüfer/Kassenprüferinnen dürfen maximal zwei Jahre hintereinander als solches tätig sein.

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit die Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) Die Auflösung des Vereins wird sofort nach der Beschlussfassung wirksam.  
Mit der Beschlussfassung beginnt die Liquidationsphase.
- (3) Das vorhandene Vereinsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins zu verwenden.
- (4) Verbleibendes Vermögen fällt an die Gemeinde, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, in erster Linie zur Gründung eines neuen Feuerwehrvereins in Witzenhausen, Stadtteil Roßbach zu verwenden hat.

**§ 16**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Neufassung der Vereinssatzung wurde im Jahr 2017 erstellt, vom zuständigen Amtsgericht genehmigt und von der Mitgliederversammlung am 09. Februar 2018 beschlossen. Die Satzungsänderung wird im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Diese neue Satzung des Vereins „Freiwilligen Feuerwehr Roßbach e.V.“ ist von Tag der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Eschwege an gültig.  
Die Satzung vom 26. Januar 2008 verliert damit ihre Gültigkeit.

**Witzenhausen-Roßbach, den 09. Februar 2018**

_____	<b>Vereinsvorsitzender</b>
_____	<b>Stellv. Vorsitzender</b>
_____	<b>Schriftführer</b>
_____	<b>Kassenwart</b>
_____	<b>Wehrführer</b>
_____	<b>Stellv. Wehrführer</b>
_____	<b>Jugendfeuerwehrwart</b>
_____	<b>Aktivensprecher</b>
_____	<b>Passivensprecher</b>

Diese Vereinssatzung umfasst 12 Seiten (§§ 1 – 16 auf den Seiten 2 – 11)